

**Zulassungs- und Prüfungsordnung der Hochschule Bremen für die
Einstufungsprüfungen zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 33
Abs. 5 in Verbindung mit § 57 des Bremischen Hochschulgesetzes
(Einstufungsprüfungsordnung)**

vom 26. Januar 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 26. Januar 2011 auf Grundlage des § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 1990 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Hochschulreformgesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachstehende Zulassungs- und Prüfungsordnung der Hochschule Bremen für die Einstufungsprüfungen zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 33 Abs. 5 in Verbindung mit § 57 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Hochschulreformgesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), (BremHG), erlassen.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung gilt für Studienbewerber/innen, die über keine Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung verfügen und durch die Einstufungsprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang bzw. eine Gruppe gleichartiger Studiengänge an der Hochschule Bremen erwerben wollen.

§ 2 Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob der/die Bewerber/in unter Berücksichtigung seiner/ihrer Bildungs- und Berufserfahrungen über die notwendigen Vorkenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, um ein Studium in dem Studiengang bzw. in der Gruppe gleichartiger Studiengänge seiner/ihrer Wahl aufzunehmen.

(2) Mit dem Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife ist kein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes verbunden.

Teil 2: Zulassung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen der Zulassung zur Einstufungsprüfung regelt im Einzelnen § 2 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 1990 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Hochschulreformgesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375). Danach können Bewerber/innen zu einer Einstufungsprüfung zugelassen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung

1. eine mindestens zweijährige
 - a) Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
 - b) schulische Berufsausbildung oder
 - c) Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

erfolgreich abgeschlossen haben;

2. nach der abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens drei Jahre eine Berufstätigkeit oder eine Berufsausbildung nach Ziffer 1 und eine Berufstätigkeit von einer Gesamtdauer von mindestens fünf Jahren ausgeübt haben oder
3. abweichend von den Nummern 1 und 2 eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich ausgeübt haben, die den Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist.

(2) Als Berufsausbildung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt auch der erfolgreich abgeschlossene Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule oder Fachschule; Zeiten eines kürzeren Besuches dieser Schulen werden auf die erforderliche Zeit einer Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 angerechnet.

(3) Auf die Zeiten der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 werden auch Zeiten der selbständigen Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, sowie Zeiten eines Dienstes im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen angerechnet. Das gleiche gilt für vom Arbeitsamt bescheinigte Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zu einem Jahr, sofern während der Zeit der Arbeitslosigkeit in angemessenem Umfang eine Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung erfolgt ist.

(4) An die Stelle einer Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 und einer Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 können auch mit einer Facharbeitertätigkeit vergleichbare Tätigkeiten treten, die insgesamt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt wurden. Nach Zeit und Anspruch vergleichbare Tätigkeiten, die nicht notwendigerweise eine einschlägige Berufsausbildung voraussetzen (zum Beispiel künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit, soziale Aktivitäten) oder eine vergleichbare Qualifikation, die besonders nachgewiesen wird, werden anerkannt.

(5) Die Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 muss nicht auf Erwerb ausgerichtet sein. Einschlägige berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit durchgeführt wurden, sind zu berücksichtigen; durch sie soll nachgewiesen werden, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die in Bezug auf das gewählte Studienfach die Qualifikation für das Studium erhöhen. Insgesamt sollen die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 2 erwarten lassen, dass der/die Bewerber/in in der Lage ist, die entsprechenden Studieninhalte eigenverantwortlich zu bearbeiten.

§ 4 Form und Frist des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung einschließlich der erforderlichen Unterlagen ist schriftlich zu dem von der Hochschule Bremen jährlich festgesetzten Termin an die Hochschule Bremen zu richten.

(2) Das Nähere zur Form des Antrags regelt § 3 der in § 3 Abs. 1 S. 1 genannten Verordnung. Danach sind in dem Antrag der bisherige Bildungsgang unter Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung darzustellen sowie der angestrebte Studiengang bzw. die Gruppe gleichartiger Studiengänge, gegebenenfalls die Studienrichtung, und der angestrebte Abschluss anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 2;

2. Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Berufstätigkeit nach § 2;
3. Nachweise über die erforderliche Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

§ 5 Zuständigkeit

Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der/die Rektor/in.

§ 6 Bescheide und Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung für einen bestimmten Studiengang bzw. eine Gruppe wesentlich gleicher Studiengänge ist dem/der Bewerber/in unverzüglich durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Einstufungsprüfung kann der/die betreffende Bewerber/in Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der/die Rektor/in unverzüglich nach Anhörung des/der Bewerbers/Bewerberin.

Teil 3: Einstufungsprüfung

§ 7 Prüfungskommission

(1) Zuständig für die Durchführung der Einstufungsprüfung ist die jeweilige Fakultät bzw. Abteilung, welcher der Studiengang bzw. die Gruppe gleichartiger Studiengänge zugeordnet sind.

(2) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem/r Hochschullehrer/in als Vorsitzendem/r und einem/r weiteren Hochschullehrer/in oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben besteht. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie ggfls. Stellvertreter/innen werden von dem / der Dekan / Dekanin bzw. dem / der Abteilungsleiter/in, in der Regel aus dem Kreis der Lehrenden des gewählten Studiengangs, benannt.

(3) Die Prüfungskommission ist nur bei Anwesenheit beider Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 8 Beratungsgespräch

(1) Nach der Zulassung zur Einstufungsprüfung führt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission mit dem/der Bewerber/in ein Beratungsgespräch. Zu dem Beratungsgespräch wird der/die Bewerber/in mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Gegebenenfalls ist ein Ersatztermin anzusetzen.

(3) Im Beratungsgespräch soll der/die Bewerber/in zu seinem/ihrem bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten befragt werden und Informationen über die Studieninhalte, Studienstrukturen und Studienvoraussetzungen erhalten. Der/Die Bewerber/in soll dabei darlegen, welche Voraussetzungen er/sie für den gewählten Studiengang bzw. die Gruppe gleichartiger Studiengänge aus seiner/ihrer Sicht mitbringt. Im Beratungsgespräch sollen Art und Umfang der Einstufungsprüfung, die zu behandelnden Prüfungsthemen sowie die voraussichtlichen Prüfungstermine und gegebenenfalls Abgabefristen näher bestimmt werden.

(4) Bestehen für den angestrebten Studiengang bzw. die Gruppe gleichartiger Studiengänge Zulassungsbeschränkungen, wird dem/der Bewerber/in zugleich die Art der Zulassungsbeschränkungen, bezogen auf die einzelnen Fachsemester, mitgeteilt.

(5) In dem Beratungsgespräch meldet sich der/die Bewerber/in verbindlich zur Einstufungsprüfung an.

§ 9 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Einstufungsprüfung besteht zum einen aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur), einem schriftlich ausgearbeiteten Referat oder einer Hausarbeit und zum anderen aus einer mündlichen Prüfung.

(2) Der Aufgabenbereich der Klausur bzw. das Thema des Referats oder der Hausarbeit wird unverzüglich nach der Meldung zur Prüfung durch die Prüfungskommission bestimmt und mit dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin dem/der Bewerber/in mitgeteilt.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausur darf 90 Minuten nicht unter- und vier Stunden nicht überschreiten. Bezüglich der in der Klausur zu bearbeitenden Aufgabenstellungen sollen Auswahlmöglichkeiten angeboten werden.

(4) Ein schriftlich ausgearbeitetes Referat umfasst eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Thema unter Einbeziehung einschlägiger Literatur, die Darstellung der Arbeit im mündlichen Vortrag sowie eine Diskussion auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung und des Vortrags.

(5) Für die Bearbeitung der Hausarbeit stehen mindestens viereinhalb, höchstens neun Wochen zur Verfügung. Das Thema ist so zu stellen und der Umfang der Arbeit ist so zu begrenzen, dass die gesetzte Frist eingehalten werden kann.

(6) Die mündliche Prüfung wird durch die Prüfungskommission durchgeführt und dauert 15 bis 30 Minuten. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die schriftliche Arbeit und die im Beratungsgespräch festgelegten Themenbereiche.

§ 10 Bewertung der Einstufungsprüfung

(1) Die schriftliche Arbeit und die mündliche Prüfung sind anhand des Maßstabes gemäß § 2 Abs. 1 entsprechend den Bestimmungen des § 8 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen in der jeweils aktuellen Fassung zu bewerten. Die beiden Prüfungsteile werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Die Noten der Prüfungsteile ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Einstufungsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsteile gebildet; Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Einstufungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der /die Bewerber/in ohne triftigen Grund eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht einreicht, einen festgesetzten Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer angetretenen

Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Der für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das ausdrücklich die Prüfungsunfähigkeit ausweist. Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Bewerbers oder der Bewerberin die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der /die Vorsitzende den geltend gemachten Grund an, wird die Bearbeitungsfrist entsprechend verlängert bzw. ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Wird der Grund nicht anerkannt, entscheidet alsbald die Prüfungskommission.

(2) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Klausur durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt der oder die Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Der Prüfling darf die Prüfungsleistung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Die Prüfungskommission entscheidet unverzüglich. Stellt sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die Einstufungsprüfung als nicht bestanden. Werden bei einer Hausarbeit oder einem Referat Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen (Plagiat), gilt dies als Täuschungsversuch.

§ 12 Anrechnung von Vorleistungen

Über die Anrechnung von Vorleistungen des Bewerbers/ der Bewerberin als Studien- oder Prüfungsleistungen entscheidet der nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule gebildete Prüfungsausschuss nach Maßgabe der geltenden Anrechnungsbestimmungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, ob aufgrund der nachgewiesenen Vorkenntnisse des/r Bewerbers/in eine Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester erfolgen kann.

§ 13 Bescheiderteilung, Einstufung, Rechtsmittel

(1) Über die bestandene Einstufungsprüfung wird dem/der Bewerber/in ein Zeugnis ausgestellt, das /von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Mit dem Zeugnis wird zugleich die fachgebundene Hochschulreife für den gewählten Studiengang erteilt und die Einstufung in das erste oder ein höheres Fachsemester festgestellt.

(2) Hat der/die Bewerber/Bewerberin die Einstufungsprüfung nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission dem/der Bewerber/in einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Gegen das Ergebnis der Einstufungsprüfung kann der/die Bewerber/in Widerspruch bei der Prüfungskommission erheben. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, leitet sie ihn unverzüglich weiter an den/die Rektor/in. Dieser/Diese entscheidet nach Anhörung des/der Bewerbers/Bewerberin und auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfungskommission über den Widerspruch.

§ 14 Wiederholung

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Einstufungsprüfung ist frühestens nach einem Jahr möglich. Eine wegen eines Täuschungsversuchs (§ 11 Abs. 2) nicht bestandene Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsregelung und Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 26. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einstufungsprüfungsordnung vom 24. September 1991, geändert durch Ordnung vom 11. Oktober 2004, außer Kraft.

Bremen, den 26. Januar 2011
Die Rektorin der Hochschule Bremen